

SC Eintracht Germerode 1919 e.V.



Neufassung der Satzung des
SC Eintracht Germerode 1919 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der in 1919 gegründete Verein führt den Namen SC Eintracht Germerode 1919 e.V.

Er führt die Farben rot / weiß.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschwege unter der Nummer VR 352 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Der SC Eintracht Germerode 1919 e.V. hat seinen Sitz in Meißner – Germerode.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen bei.
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die angebotenen Sportarten. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/innen.

§ 3 Grundsätze der Vereinsarbeit

Der Verein steht auf dem Boden des demokratischen Rechtsstaates. Er lehnt alle Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art ab. Er duldet innerhalb seiner Reihen keinerlei faschistischen Einflüsse. Die völkerverbindende Idee des Sports im olympischen Geiste ist der tragende Gesichtspunkt seiner sportlichen Arbeit. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in § 3Nr. 26a Einkommensteuergesetz genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Anschluss an bezirkliche Organisationen

Der SC Eintracht Germerode 1919 e.V. ist dem Landessportbund Hessen e.V. angeschlossen. Somit sind dessen Satzung und die seiner Unterverbände für ihn verbindlich.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck und die grundsätzliche Einstellung des Vereines nach §§ 2 und 3 der Satzung bejaht.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die die Verpflichtung zur Anerkennung und Befolgung der Satzung enthält.

Bei Eintritt von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 7 Arten von Mitgliedern

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder

- Kinder
- Jugendliche
- Erwachsene

- Ehrenmitglieder

Aktive und passive Mitglieder genießen alle Rechte und haben alle Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben, zu erfüllen.

Erwachsene Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jugendliche Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht und die volle Stimm-berechtigung in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte. Von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitglieds-beiträgen sind sie befreit.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Für die Aufnahme ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Aufnahme eines Bewerbers kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 9 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt eines Mitgliedes bedarf zu einer Rechtswirksamkeit der Erklärung durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er wird mit dem Ablauf des Monats, in dem er erklärt wird, wirksam. Die Mitgliedsrechte können vom Eingang der Mitgliedserklärung ab nicht mehr ausgeführt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder können auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

Gründe für einen Ausschluss sind:

1. grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins gemäß Satzung
2. schwere Schädigung der Belange und des Ansehens des Vereins
3. grobe Verstöße gegen die Vereinskameradschaft
4. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart
5. bei Handlungen, die dem Sport im allgemeinen, dem LSB, dem Verein oder seinen Mitgliedern Schaden zufügen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

Eine Berufung gegen die Ausschlussentscheidung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt.

§ 11 Beiträge

Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Über Art und Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, im Einzelfall den Beitrag in anderer als der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Weise festzusetzen.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1.Vorsitzenden,
- 2.Vorsitzenden,
- Kassenwart,
- Schriftführer,
- Spartenleiter der Fußballabteilung,
- Spartenleiter der Gymnastikabteilung,
- Jugendleiter,
- Gebäude, Sportanlage - und Gerätewart.

Bei Bedarf kann sich der Vorstand durch Beisitzer ergänzen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt im Turnus von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung. Auf Antrag muss die Wahl geheim mit Stimmzetteln erfolgen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem 1.Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse des Vorstandes sind mit ihrem genauen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassenwart.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der 1.Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in denen er den Vorsitz führt. Er überwacht die gesamte Geschäftsführung des Vereines einschließlich aller Sportarten.

Der 2.Vorsitzende unterstützt den 1.Vorsitzenden, vertritt ihn im Verhinderungsfalle und ist in erster Linie für die Sportanlagen verantwortlich.

Der Kassenwart verwaltet das gesamte Rechnungswesen des Vereines. Er ist verantwortlich für die Mitgliedsführung, die jährlichen Bestandserhebungen gegenüber dem Landessportbund, die Abgabe der erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Finanzamt, hat für die Einkassierung der Mitgliederbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, anfallende Ausgaben anzuweisen und über die Kassenverwaltung der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen. Die Kassenverwaltung ist einmal jährlich durch mindestens zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, zu prüfen. Der 1. Vorsitzende, bzw. 2.Vorsitzende kann weitere Prüfungsmaßnahmen anordnen.

Der Schriftführer erledigt sämtliche die Vereinsverwaltung betreffenden Schriftstücke und führt die Protokolle.

Die Spartenleiter bearbeiten alle mit den sportlichen Aktivitäten zusammenhängende Fragen und sind für die Organisation der einzelnen Sparten zuständig. Sie werden bei ihrer Arbeit durch Übungsleiter bzw. Betreuer unterstützt.

Der Jugendleiter überwacht den Spielbetrieb der Jugendabteilung und bearbeitet alle mit der Jugendabteilung zusammenhängenden Fragen.

Der Gebäude, Sportanlage - und Gerätewart ist für die Durchführung und Organisation von notwendigen Pflege- und Reparaturarbeiten der Sportanlagen, sowie des Vereinshauses zuständig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig zu ergänzen.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur auf Antrag der übrigen Vorstandsmitglieder oder von $\frac{1}{4}$ der gesamten Mitglieder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen zulässig.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Sie übt die Befugnis gemäß § 32,1 BGB aus und gibt die grundsätzlichen Arbeitsrichtlinien für den Vorstand im Rahmen der Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist über die Beschlussfassung über folgende Punkte zuständig:

- 1.) Wahl des Vorstandes und mindestens zwei Kassenprüfern,
- 2.) Festsetzung von Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- 3.) Genehmigung von Satzungsänderungen,
- 4.) Entlastung des Vorstandes,
- 5.) Genehmigung des Versammlungsberichtes,
- 6.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- 7.) Auflösung des Vereins,
- 8.) Genehmigung eines Haushaltsvoranschlags und
- 9.) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung; im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit ihrem genauen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Genehmigung von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

Mitgliederversammlungen finden als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich im Januar einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einladung mit der Tagesordnung wird im Vereinskasten am Clubheim in Meißner – Germerode, Neuer Weg ausgehängt.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Vorstandsmitglieder,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- Wahl des neuen Vorstandes,
- Wahl der neuen Kassenprüfer,
- Verschiedenes

In besonderen Fällen kann die ordentliche Mitgliederversammlung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 31. März, anberaumt werden. Zu der späteren Einberufung bedarf es eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Mitglieder des Vorstandes.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines wichtigen Grundes beantragen.

Die Mitglieder sind mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung analog der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 17 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Das nach Auflösen des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Landessportbund Hessen mit der Auflage, es im Sinne der Vereinsaufgaben zur Förderung des Sports zu verwenden. Gründet der Verein durch Zusammenschluss mit einem anderen zum Landessportbund Hessen gehörenden Verein einen neuen Verein oder geht in ihm auf, soll dies nicht als Auflösung in obigem Sinnen gelten. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Haftung

Für eventuell auftretende Schäden und Unglücksfälle bei Übungsstunden und sportlichen Veranstaltungen ist der Verein durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt. Eine weitere Haftungspflicht für den Verein besteht nicht.

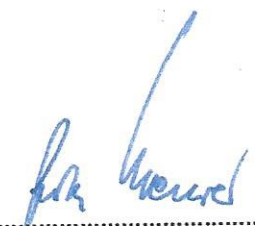
Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Bargeld oder sonstige Wertgegenstände.


§ 20 Inkrafttreten

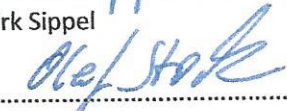
Über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehend finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung. Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.März 2015 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Meißner – Germerode, den 27.März 2015

- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Spartenleiter Fußball
- Spartenleiterin Gymnastik
- Jugendwart
- Gebäude, Sportanlage- und Gerätewart



.....
Gustav Meurer


.....
Dirk Sippel


.....
Olaf Stock


.....
Sabine Sippel


.....
Rainer Hartung


.....
Inge Knauer


.....
Michael Meurer


.....
Andreas Meurer

Eintragungen beim Amtsgericht Eschwege im Vereinsregister 352

1.

Nummer der Eintragung: 6

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 27.03.2015 hat die Änderung der Satzung in den §§ 2 (Zweck des Vereins), 3 (Grundsätze der Vereinsarbeit), 4 (Gemeinnützigkeit), 13 (Der Vorstand) und 15 (Ordentliche Mitgliederversammlung) beschlossen.

Dabei wurde die Umnummerierung der §§ 3-19 jetzt §§ 4-20 beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

16.04.2015

Söhngen

b) Bemerkungen:

Anmeldung Blatt 30/31 Sonderband

Beschluss Blatt 32 ff. Sonderband

Satzung Blatt 38 ff. Sonderband